

Informationen zum Thema

Ausgleichsabgabe



Werkstätten Haus Hall GmbH – Tungerloh Capellen 4 – 48712 Gescher
Tel. 02542/703-7101 - Fax. 02542/703-7909 - E-Mail: wfb@haushall.de
www.werkstaetten-haushall.de

Ansprechpartner zum Thema:
Martin Pliete, Tel. 02542/703-7130, E-Mail: martin.pliete@haushall.de

Was ist die Ausgleichsabgabe?

Nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter müssen Arbeitgeber eine Abgabe zahlen, wenn sie weniger Schwerbehinderte beschäftigen, als es ihrer Verpflichtung entspricht. Das Gesetz sieht eine Mindestquote von 5 % der Beschäftigten vor. Die Höhe der Abgabe hängt davon ab, wie nahe ein Unternehmen an die Pflichtquote zur Beschäftigung Schwerbehinderter kommt (siehe weiter unten).

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen nicht beschäftigen (Beschäftigungspflicht, § 71 SGB IX), haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

Wofür wird die Ausgleichsabgabe verwandt?

Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden. Zu den wichtigsten Leistungen des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe gehören die finanziellen Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen sowie die Finanzierung der Integrationsfachdienste.

Beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist außerdem aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ein Ausgleichsfonds als zweckgebundene Vermögensmasse für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eingerichtet worden. Aus diesem Ausgleichsfonds werden u.a. der Bundesanstalt für Arbeit Mittel zugewiesen, aus denen Leistungen an Arbeitgeber zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen erbracht werden.

Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetztem Pflichtplatz:

- 105 Euro bei einer Beschäftigungsquote ab 3 % bis unter 5 %
- 180 Euro bei einer Beschäftigungsquote ab 2 % bis unter 3 %
- 260 Euro bei einer Beschäftigungsquote unter 2 %

Gibt es Erleichterungen für kleinere Betriebe und Dienststellen?

Arbeitgeber mit bis zu

- 39 Arbeitsplätzen müssen 1 schwerbehinderten Menschen beschäftigen; sie zahlen je Monat weiterhin 105 Euro, wenn sie diesen Pflichtplatz nicht besetzen;
- 59 Arbeitsplätzen müssen 2 Pflichtplätze besetzen; sie zahlen 105 Euro, wenn sie nur 1 Pflichtplatz besetzen, und 180 Euro, wenn sie keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

Wie wird die Ausgleichsabgabe erhoben?

Zuständig ist das Integrationsamt (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), ebenso für die Verwendung der Mittel. Ausgenommen davon sind bestimmte Verwendungen im Rahmen des Ausgleichsfonds für den das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zuständig ist, und zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, die von den „Arbeitsämtern“ wahrgenommen wird (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX i.V.m. SGB III).

Gilt die Verpflichtung zur Zahlung für alle Arbeitgeber?

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe gilt sowohl für die privaten Arbeitgeber als auch für die Arbeitgeber der öffentlichen Hand. Das Gesetz berücksichtigt nicht, aus welchen Gründen der Arbeitgeber seiner Beschäftigungspflicht nicht nachgekommen ist, ob er daran ein Verschulden trägt oder nicht. Dieser kann sich also z.B. nicht darauf berufen, dass ihm das Arbeitsamt keinen schwerbehinderten Mitarbeiter vermitteln konnte. Folglich gibt es auch nach dem Gesetz keine Möglichkeit zum Erlass oder zur Ermäßigung der Ausgleichsabgabe. Das gesetzgeberische Motiv für diese Regelung ist, dass jeder Arbeitgeber verpflichtet sein soll, einen Beitrag zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu leisten. Primär soll er dies dadurch tun, dass er einen bestimmten Prozentsatz seiner Arbeitsplätze für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung stellt, in zweiter Linie dadurch, dass er als Ausgleich einen bestimmten Geldbetrag zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen leistet. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe ist dabei jedoch kein Ersatz für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht, worauf in § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IX ausdrücklich hingewiesen wird.

Die Ausgleichsabgabe soll in erster Linie einen kostenmäßigen Ausgleich gegenüber den Arbeitgebern schaffen, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen und denen daraus, z.B. durch den gesetzlichen Zusatzurlaub und die behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen, erhöhte Kosten entstehen (sog. Ausgleichsfunktion). Darüber hinaus soll die Ausgleichsabgabe Arbeitgeber anhalten, ihre Beschäftigungspflicht zu erfüllen (sog. Antriebsfunktion).

Die Ausgleichsabgabe ist in einer Summe bis spätestens 31.03. für das vorangegangene Jahr an das Integrationsamt zu entrichten.

Wie läuft die Veranlagung und das Anzeigeverfahren ab?

Die Berechnung der Ausgleichsabgabe erfolgt im Wege der Selbstveranlagung durch die Arbeitgeber anhand der von der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellten Vordrucke: dem Verzeichnis der schwerbehinderten Menschen (§ 80 Abs. 1 SGB IX) und der Anzeige zur Veranlagung (§ 80 Abs. 2 SGB IX). Verzeichnis und Anzeige sind mit je einer Durchschrift für das Integrationsamt dem zuständigen Arbeitsamt zu übersenden. Anzuzeigen sind nach § 80 SGB IX die Zahl der Arbeitsplätze (gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle), die Zahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sowie der sonstigen anrechnungsfähigen Personen (vgl. Bergmannsversorgungsschein), Mehrfachanrechnungen und der Gesamtbetrag der geschuldeten Ausgleichsabgabe. Die Ausgleichsabgabe ist aufgrund einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote zu ermitteln und zum Jahresergebnis zusammenzufassen (§ 71 SGB IX).

Eine kostenlose Version der Berechnungs- und Meldungssoftware „Rehadat-Elan“ können sie unter <http://www.rehadat-elan.de/> aus dem Internet herunterladen.

Zahlungsweise?

Die Ausgleichsabgabe ist unmittelbar an das Integrationsamt zu überweisen, dessen Anschrift und Bankverbindung von der Bundesanstalt für Arbeit bei der Versendung der Vordrucke in einer entsprechenden Übersicht bekannt gegeben werden.

Wo kommt da nun die Werkstatt für behinderte Menschen ins Spiel?

Arbeitgeber, die zur Ausgleichsabgabe verpflichtet sind, können ihre Zahlungspflicht ganz oder teilweise auch dadurch erfüllen, dass sie anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Aufträge erteilen.

50% des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) können auf die jeweils zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet werden (§ 140 SGB IX). Dabei wird die Arbeitsleistung des Fachpersonals zur Arbeits- und Berufsförderung berücksichtigt, nicht hingegen die Arbeitsleistung sonstiger nicht behinderter Arbeitnehmer.

Materialkosten sind Kosten, die der Werkstatt durch externen Kauf von Fertigungs- und Verpackungsmaterial entstehen. Maßgeblich ist dabei der Einkaufspreis. Auch extern vergebene Dienstleistungsaufträge der Werkstatt an private Firmen sind vom Gesamtrechnungsbetrag abzuziehen. Die Rechnung muss den auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrag klar erkennen lassen. Außerdem haben die Werkstätten das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung zu bestätigen.

Die Anrechnung kann nur innerhalb des Jahres erfolgen, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht. Da Aufträge zum Teil erst im Folgejahr in Rechnung gestellt und bezahlt werden, werden auch noch die bis zum 31. März des Folgejahres beglichenen Beträge berücksichtigt. Sofern die Arbeitgeber die ihnen aufgrund der Lieferaufträge in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer bei der von ihnen selbst zu entrichtenden Mehrwertsteuer als Vorsteuer absetzen können, ist bei der Verrechnung von dem um die Mehrwertsteuer verminderten Rechnungsbetrag auszugehen (§ 140 SGB IX).

Wichtig:

Sie zahlen keine Abgabe, sondern Sie erteilen Fertigungsaufträge, für die Sie eine Gegenleistung in Form einer Arbeitsleistung erhalten! So werden aus unvermeidlichen Personalnebenkosten Fertigungskosten, denen eine Wertschöpfung entgegensteht!

Was genau steht im § 140 Sozialgesetzbuch?

Der § 140 SGB im Wortlaut:

„Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

1. Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung Behinderter beitragen, können 50 vom Hundert des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. Dabei wird die Arbeitsleistung des Fachpersonals zur Arbeits- und Berufsförderung berücksichtigt, nicht hingegen die Arbeitsleistung sonstiger nichtbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bei Weiterveräußerung von Erzeugnissen anderer anerkannter Werkstätten für Behinderte ist die von diesen erbrachte Arbeitsleistung zu berücksichtigen. Die Werkstätten haben das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung zu bestätigen.
2. Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass
 1. der Auftrag innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für Behinderte Menschen ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet werden und
 2. es sich nicht um Aufträge handelt, die Träger einer Gesamteinrichtung an Werkstätten für Behinderte Menschen vergeben, die rechtlich unselbständige Teile dieser Einrichtung sind.
3. Bei der Vergabe von Aufträgen an Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für Behinderte gilt Absatz 2 entsprechend.“